

allgemeinen Schlandrian mit fortwirtschaften und sich „nichts Böses dabei denken“.

Für den Privatkunden aber ist das Aufsummen der Rechnungen geradezu ein Krebschaden seiner Wirtschaftsführung, denn er verliert mit der Zeit alle Dispositionsmöglichkeiten. Wir wurden durch das Vorgehen der Handelskammer Kiel von neuem auf diese wichtige Frage unseres Berufslebens hingelenkt.

Gerade das scheidende Jahr gibt uns Veranlassung, aus den einleitend schon geltend gemachten Gründen derselben wieder näherzutreten. Es gilt aber auch hier das Wort des Dichters: „Der Worte sind genug gewechselt, lasst endlich uns auch Taten sehen!“ Ein neuer, kräftiger Vorstoss tut Not! Ein wenig mehr Begeisterung und Zusammenhalt! Das ist der Wunsch, denn wir für des kommende Jahr auf dem Herzen haben!

Gartenbau-Verband für das Königreich Sachsen.

II. (Schluss).

Eine andere Frage auf diesem Gebiete ist der Gedanke, den die Verwaltung der Stadt Berlin mit hereingeworfen hat, ob es sich nötig macht und mit den erwähnten Grundsätzen im Einklange steht, in solchen Fällen nicht bloss den gegenwärtig erzielten, sondern auch die unendlich grösseren Gewinne in Berücksichtigung zu ziehen, die bisher bezogen worden sind, ohne dass ein Pfennig Steuer abgezogen worden ist. Eine derartige Vorlage, in welcher die Besteuerung rückwirkend vorgesehen war, ist jedoch vom Stadtverordneten-Kollegium in Berlin abgelehnt worden. Wenn man nach der einen Seite dem Gebote der Gerechtigkeit folgt und die Erstreckung dieser Steuer auf die bebauten Grundstücke mit als empfehlenswert bezeichnet, so wird eine Scheidung auch insofern vorzunehmen sein, als man zu unterscheiden haben wird, ob der betreffende Besitz ein landwirtschaftlicher, ein gärtnerischer oder ein Besitz gewesen ist, der eigens von Spekulanten zu dem Zwecke erworben worden ist, um einen derartigen Gewinn zu erbringen.

Ob man diejenigen, die einen alten Familienbesitz unter solchen Umständen veräussern, ebenso hoch besteuern soll wie diejenigen, welche bloss aus Spekulation handeln, dürfte noch weiteren Erwägungen zu unterziehen sein. Jedenfalls wird man, soweit die Reingewinnsteuer in Frage kommt, die Berechtigung der Steuer kaum in Zweifel ziehen können, aber immer voraussetzen haben, dass die erwähnten Erfordernisse erfüllt werden.

Sehr viel anders aber steht die Sache mit der Grundwertsteuer. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Grundwertsteuer sich von der Reingewinnsteuer dadurch unterscheidet, dass nicht bereits festgestellte Reingewinne zugrunde liegen, sondern dass eine Schätzung gewisser Grundstücke nach der Richtung hin vorgenommen wird, ob und inwieweit sie infolge der gesteigerten Baulust im Werte gestiegen sind, und dass man diesen möglicherweise zu erzielenden Wert zur Unterlage einer jährlichen Besteuerung nimmt. Eine derartige Steuer unterliegt allerdings unendlich viel weiter gehenden Bedenken, als die vorhin genannte Reingewinnsteuer. Wie will man

zunächst eine Grenze für diejenigen Grundstücke ziehen, bei denen eine solche vermehrte Wertsteigerung eingetreten ist, wie weit will man in dem betr. Baurayon gehen? Schon das muss in der Praxis auf die allergrössten Schwierigkeiten stossen und ist nicht durchführbar, ohne in den einzelnen Fällen zu mehr oder minder grosser Härte zu führen. Aber zum anderen wird man auch nicht immer annehmen können, dass eine derartige Gewinnsteigerung zurzeit schon vorliegt. Man muss mit der Möglichkeit rechnen, die bereits sehr häufig eingetreten ist, dass derartig abgeschätzte Werte in 3 oder 4 Jahren sich nicht gesteigert haben, sondern zurückgegangen sind. Wenn also trotzdem das betreffende Grundstück nach einer gewissen Höhe besteuert worden ist, so wird der Betreffende jedenfalls mit Recht in einem solchen Falle sich beklagen können. Aber was bei einer derartigen Steuer wohl das schwerwiegendste ist, dürfte der Umstand sein, dass der Grundbesitzer, wenn er nicht ausserordentlich bemittelt ist, jedenfalls dazu gedrängt wird, auch unter ungünstigen Verhältnissen sich eines derartigen Besitzes zu entäussern, denn wenn man auch — wie in Mookau — nur 2 vom Tausend als Besteuerung annimmt, wird doch fast in allen Fällen die Steuer mindestens so hoch sein, als man den jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes berechnen kann. Wenn der Besitzer sehr reich ist, kann er es ja auf eine gewisse Zeit aushalten, wenn er aber nicht reich ist oder wenn etwa sein Grundstück verschuldet ist, muss eine derartige Besteuerung dahin führen, dass der Besitzer ruiniert wird. Was hat das zur Folge? Der betreffende dritte Käufer, der dies weiss, wird diesen Umstand mit veranschlagen und wird dem Manne das Grundstück zu einem Preise abdrücken, der vielleicht weit unter dem Werte liegt, und das Endergebnis ist das, dass man den Landwirt entsetzt, um den Grosskapitalisten an seine Stelle zu setzen, um an Stelle des Landwirtes, der das Vorrecht hatte, einem Grosskapitalisten von irgend welcher Provenienz den betreffenden Vorteil zuzuwenden. Dass dies den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspreche, wird niemand annehmen. Es geht daraus gleichzeitig hervor, wie notwendig es ist, auf das Allergenaueste zu prüfen, ob eine derartige Steuer berechtigt ist und unter welchen Voraussetzungen sie billigerweise eingeführt werden kann.

Nun ist dies ja ein Fall, in welchem die Gemeindeautonomie mit in Frage kommt und eingehalten werden könnte, dass man bei dem sehr berechtigten Grundsatz, die Gemeindeautonomie tunlichst zu wahren, es hier schliesslich der Gemeinde überlassen könnte, eine derartige Steuer zu normieren, in der sicheren Voraussicht, dass die Gemeinde so viel Gerechtigkeitsgefühl haben wird, um nicht Härten eintreten zu lassen. Dem stehen in der Praxis sehr schwere Bedenken gegenüber, vor allen Dingen der Umstand, dass in derartigen Fällen nach Lage der Sache nicht die gesamte Gemeinde von der Steuer betroffen wird, sondern nur einzelne wenige es sind. Wenn also die Möglichkeit vorliegt, dass die grosse Mehrheit eine derartige Last einigen wenigen auferlegen kann, so ist die Versuchung ausserordentlich stark — und dieser Versuchung sind die Gemeinden auch unterlegen — die zu Besteuernden höher heranzuziehen, als es mit den Grund-

sätzen der Billigkeit im Einklange zu bringen ist. Gewiss sind die Oberbehörden noch da, und die Kreishauptmannschaft wird bestrebt sein, Härten entgegenzutreten. In dieser Beziehung ist aber an die lebhaftesten Klagen in Bezug auf die Milchverwertung, die noch vor 5 Jahren laut geworden sind, zu erinnern.

Auch damals hat man auf die Gemeinden hingewiesen, die Gemeinden sind es aber gewesen, von denen ausgesprochene Härten ausgegangen sind, im Grunde deshalb, weil sie nicht unter den betr. Härten zu leiden haben. Aber auch bei der Kreishauptmannschaft haben die Landwirte damals vergeblich Hilfe gesucht. Die Frage ist erst in befriedigender Weise gelöst worden, als an die Zentralstelle gegangen wurde und von dort eine Bestimmung erging, die das ganze Land n gerecht und auf sachliche Kritik sich stützender, allgemein befriedigender Weise erlöste. Deshalb wird man nicht auf die Gemeindeautonomie verweisen dürfen, sondern erwarten müssen, dass von einer Zentralstelle, vom Ministerium oder von den gesetzgebenden Körperschaften, entschieden wird, unter welchen Voraussetzungen die Steuer erhoben werden darf, und dass dann auch Fürsorge getroffen wird, dass sie in ihrer Höhe der Billigkeit entspricht.

Deshalb muss man darauf zukommen, einmal dem ungemein schweren Missverhältnisse, welches die Grundsteuer bei weiterer Durchführung im Gefolge haben kann, dadurch die Spitze abzubrechen, das man das Ersuchen an die Hohe Königl. Staatsregierung richtet, sie möge im Bezug auf die Steuer sowohl die Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, als die Höhe, bis zu der sie erhoben werden kann, im Gesetzgebungswege regeln.

Wenn der Gesetzgebungsweg vorgeschlagen ist, so hat das der Umsand veranlasst, dass diese Frage der Staatsregierung bis jetzt nicht unbekannt geblieben ist, sondern dass das Dekret, welches dem Landtage am 6. Januar 1904 vorgelegt worden ist und welches eine Reform des gesamten Gemeindeanwesens vorsieht, auch auf die Grundsteuerfrage mit zugekommen ist. Im Gesetzentwurf haben freilich die Grundwertsteuer und auch die Reingewinnsteuer keine besondere Erwähnung gefunden, wohl aber ist es in der Begründung geschehen, und gerade dass es dort geschehen, ist eigentlich der Anlass zu der ganzen Steuer geworden, denn alle die Gemeinden, welche sie eingeführt haben, sind durch jene Bemerkung erst auf diese Steuer aufmerksam gemacht worden. Das soll kein Vorwurf gegen die Regierung sein, es soll damit bloss gesagt werden, dass eigentlich die Regierung auf Grund derselben Erwägungen dazu gekommen ist, dass eine Regelung auf dem Gesetzgebungswege angezeigt erscheine.

Aus diesen Gründen wird daher beantragt: Der Landeskulturrat wolle beschliessen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, für die seit einiger Zeit unter der Bezeichnung „Grundwertsteuer“ und „Reingewinnsteuer“ in einzelnen Gemeinden eingeführten Vorausbelastungen des bebauten oder unbebauten Grundbesitzes sowohl die Voraussetzungen, unter denen derartige Anlagen zulässig sind, als die Höhe, bis zu der sie erhoben werden können, im Gesetzgebungswege zu regeln.

Seidel spricht seinen Dank aus, dass man der Eingabe des Ausschusses für Gartenbau Rechnung getragen habe. Die Gärtner seien bekanntlich diejenigen, bei denen Missstände auf diesem Gebiete am meisten vorkommen, weil sie in der Regel an den Grenzen der Grossstädte ihren Grundbesitz haben und dort die Zuwachssteuer am ersten einsetzen werde. Redner bittet, den Antrag einstimmig anzunehmen.

Schubart bittet, in dem Antrage hinter „Reingewinnsteuer“ das Wort „Wertzuchssteuer“ in Parenthese zu setzen. In der Amtshauptmannschaft Chemnitz sei der Ausdruck „Wertzuchssteuer“, der dasselbe wie „Reingewinnsteuer“ bedeute, gebräuchlich.

Gontard schildert die Verhältnisse in seinem Wohnorte Mookau. Es habe sich dort vor allem darum gehandelt, den Vorortgemeinden Geld zu verschaffen. Dabei seien naturgemäss die Grundbesitzer und namentlich die Gutsbesitzer in erster Linie in Frage gekommen. Gegen die Reingewinnsteuer sei an sich kein berechtigter Einwand zu erheben, denn es sei gar keine Frage, dass durch Ausdehnung der Städte und durch die Verbindung der Vororte mit den Städten durch elektrische Bahnen der Grundwert daselbst ohne besondere Aufwendungen der betr. Besitzer steige.

Die Reingewinnbesteuerung sei denn auch sofort kräftig in die Hand genommen worden. Wenn Redner etwas von seinem Lande verkaufe, habe er 8% Reingewinnsteuer zu bezahlen. Bedenken seien aber gegen die Grundsätze zu erheben, nach denen die Berechnung der abzugsfähigen Selbstkosten für Aufwendungen und dergl. zu erfolgen habe. Wenn der Besitzer nicht in der Lage sei, die Selbstkosten eines Grundstückes festzustellen und buchmässig nachzuweisen, so dürfe er nur 10% von dem vormaligen Einkaufspreis in Abzug bringen. Dieser betrage beispielsweise bei ihm für einen Bauplatz von 300 qm etwa 90 Mk., der heutige Verkaufspreis vielleicht 9000 Mk. Wenn nun, wie es vielfach der Fall sei, der auf die 300 qm entfallende anteilige Betrag für Kanalisierung, Strassenbauten und dergl. nicht ziffermässig nachgewiesen werden könne, dürfe er hierfür bloss 10% von 90 Mk., also 9 Mk., in Abzug bringen, was viel zu wenig gegenüber den tatsächlich gemachten Aufwendungen sei.

Immerhin müsse man der Reingewinnsteuer an sich eine gewisse Berechtigung zuerkennen. Dagegen beständen gegen die Grundwertsteuer sehr erhebliche Bedenken, schon deshalb, weil sie nach Abschätzung erfolge, die vollständig in dem Ermessen der Gemeindebehörde liege. Auf einem Areal, dessen Wert zurzeit mit 5000 Mk. für das Hektar eingeschätzt sei, habe der Gemeindevorstand in Mookau ihm für ein kleines auf einer Anhöhe gelegenes, und deshalb zur Anlage eines Wasserturmes geeignetes Stück 5 Mk. für den Quadratmeter geboten. Redner sei überzeugt, dass bei der nächsten Abschätzung der für dies kleine Stück gebotene Preis für die Wertberechnung des ganzen Areals zugrunde gelegt werde, was natürlich viel zu hoch sei. Man habe seinerzeit seinen gesamten Grundbesitz auf etwa 3 Millionen Mark geschätzt und eine Grundwertsteuer von 3% verlangt. Als die Amtshauptmannschaft den letzteren Satz für zu hoch erklärt und 2% festgesetzt habe, sei eine Neuschätzung seines Grundbesitzes vorgenom-

P. canadensis ist dagegen landschaftlich nicht nur von ähnlicher, sondern von schönerer Wirkung und besitzt, auch als Forstbaum, sowohl der Espe wie der Silberpappel gegenüber manche Vorzüge. *P. canadensis* ist eine natürliche Hybride zwischen *P. alba* und *P. tremula* und geht auch als *P. alba* Picard. Die amerikanische Zitterpappel, *P. tremuloides* besitzt ungefähr die gleichen Fehler wie *P. tremula*. Die Unterschiede gegenüber europäischen Art bestehen in z. T. grösseren, feiner gesägten Blättern und dunkleren Jahrestrieben.

Eine kulturell bemerkenswerte Eigenart der Weisspappel ist ihre Neigung zur Bildung von Wurzeläusläufern. Da Steckholz bei *P. alba* und *P. tremula* etc. weniger gut als bei den Schwarz- und Balsampappeln wurzelt, vermehrt man sie häufig durch Wurzelbrut, *P. alba* auch durch Wurzelstecklinge.

III.

Die wichtigsten Vertreter der zweiten Gruppe (Aigeiros) sind die Schwarzpappel und die kanadische Pappel. Ueber die Schwarzpappel finden sich in der Literatur mitunter ungenügende Urteile. Dennoch ist sie forstlich mit *P. alba* die wertvollste Art und ihr landschaftlicher Wert ist meines Erachtens weit grösser als der der kanadischen Pappel. Der Astbau ist malerischer, die Krone schmäler und in den Umrissen lockerer, während bei *P. canadensis* die Krone in den äusseren Umrissen abgerundet, aber gerade deshalb auch weniger schön ist. Die Borkebildung des alten Stammes ist bei der Schwarzpappel ebenfalls schöner als bei *P. canadensis*, ein Fehler ist allerdings der späte Austrieb, den sie mit *P. monilifera* gemein hat. Ausserlich unterscheidet sich *P. nigra* von *P. canadensis* durch die kahlen, aber dauernd klebrigen Knospen, hellgelbbraune Tönung der Jahrestriebe und nicht oder nur

schwach kantige Zweige. Eine Varietät der *P. nigra* ist die bekannte Pyramidenpappel oder italienische Pappel, *P. nigra pyramidalis*, die mit lateinischen Doppelnamen reichlich gesegnet ist. (*P. dilatata, italica, fastigiata* etc.) *P. nigra pyramidalis planterensis* bildet nicht so grosse Bäume wie die gewöhnliche Pyramidenpappel.

P. canadensis, die kanadische Pappel weicht ausser durch den völlig verschiedenen Kronenbau, und die in schrägerem Winkel ablaufenden Aeste, durch früheren Austrieb der Belaubung, deutlich kantige Zweige und die nur anfangs klebrigen Knospen von *P. nigra* ab. Der alte Stamm ist hellgrau und wie bei *P. nigra* tief-rissig, aber ausgesprochen und regelmässig längrissig, d. h. die Borke zeigt deutlich eine parallel verlaufende Streifen-Anordnung. Diese Art ist zwar raschwüchsiger als die Schwarzpappel und besser für Ueberschwemmungsgebiete geeignet, steht ihr aber im Nutzwert des Holzes nach.

P. monilifera ist, wenn echt, von *P. canadensis* durch die zwei Wochen später eintretende Begrünung und grössere Wachstumsdimensionen verschieden. Die Blattstiele der kanadischen Pappel sind grün, die der *P. monilifera* rötlich braun. Wenn die Berechtigung der Art angezweifelt wird, so gründet sich das auf das Vorkommen vieler Bastarde bei jüngeren Bäumen, die den Artunterschied verwischen; bei grossen, mehrhundertjährigen Bäumen habe ich schon in meiner Lehrzeit den eben besprochenen Unterschied deutlich beobachtet. Kulturell ist sie von gleicher Bedeutung wie *P. canadensis*. Beides sind Bäume für Massenerzeugung von Nutzholz; als Strassenbaum sind sie aber nur ausnahmsweise zu verwenden.

Die Varietäten werden bald zu der einen, bald zu der anderen Art gestellt; das Handbuch der Laubholzkunde ordnet indes alle

Gartenformen der *P. canadensis* unter. Am bekanntesten unter diesen ist *P. canadensis aurea* (syn. *Van Geerti*), deren gelbblättrige Triebe im Frühjahr beim Austreiben rötlich schimmern; im Herbst geht das Goldgelb in Orange über; die dunkelroten Blattstiele tragen ebenfalls zur Schönheit der sehr raschwüchsigen Varietät bei und die Färbung widersteht der Hitze gut.

Was in französischen Katalogen als *P. virginiana rigeneri* angeboten wird, ist nur eine starkwüchsige, grossblättrige Form der kanadischen Pappel. *P. serotina* wird vielfach auch als Varietät zu *P. canadensis* und *monilifera* gestellt und wegen ihres ebenfalls späten Austriebes mit dieser für identisch erklärt. Es soll in Wahrheit ein Bastard von *P. monilifera* mit *P. angulata* sein.

Die wertvollste Varietät aus diesem Formenkreise ist *P. canadensis Eageri*, von Simon-Louis freres in Plantières verbreitet, eine kanadische Pappel von säulenförmigem, aufstrebendem Wuchs, die jedenfalls einen guten Ersatz als Zierbaum für die altersschwache italienische Pyramidenpappel bietet. Sie ist noch starkwüchsiger als die Pyramiden-Loberpappel und soll der neuerdings empfohlenen *P. charkovitensis* ähneln.

Schliesslich wäre aus der Gruppe der Schwarzpappeln noch *P. angulata* (syn. *P. cordata, P. caroliniana*) zu nennen, die Karolina-Pappel, deren auffälligste Merkmale, neben der sehr grossen Belaubung, die flügelkantigen, sehr brüchigen Zweige, duftende Knospen und das frühe Erscheinen der Blätter sind; sie ist als junger Baum empfindlicher als andere Pappeln und gedeiht nicht auf trockenem Boden.

Die letzte Gruppe ist die der Balsampappeln. Nach dem ursprünglichen botanischen Namen der gemeinen Balsampappel,

P. Tacamahaca, führt die Gruppe auch den Namen Tacamahaca. Als Balsampappeln, sollen drei Arten, die häufig verwechselt werden, verbreitet sein und zwar *P. candicans*, *P. balsamifera* und *P. suaveolens*, namentlich soll *P. candicans* meist das sein, was als *P. balsamifera* geht. Die Balsampappeln zeichnen sich durch die stark klebrigen, wohlriechenden Knospen, dunkle, meist schwachkantige Jahrestriebe und grosse Blätter aus, namentlich an jungen Exemplaren in der Baumschule fällt der Baum durch den üppigen Wuchs und die lebhafte grüne, grossen Blätter auf. Ich kann nicht behaupten, ob das was ich in grossen Bäumen kennen lernte die echte *P. balsamifera* oder *P. candicans* war, habe aber stets beobachtet, dass die Balsampappel als älterer, ausgewachsener Baum einem Parke kaum zur Zierde gereicht. Entweder sind die Stämme von Weidenbohrern angegriffen oder einzelne Aeste kränkeln; selbst bei gesunden Bäumen ist die Krone sparrig und in den äusseren Umrissen keineswegs malerisch schön. Es ist aber möglich, dass sich unter den anderen echten Arten diese Gruppe solche von grösserem landschaftlichen Wert finden. Am wahrscheinlichsten erscheint dies von *P. trichocarpa*, die durch deutlich dreieckige, längliche, meist sehr grosse Blätter mit hellgrüner Unterseite und durch ausgesprochen kantige, olivbraune Triebe auffällt. Ich sah davon in Nordfrankreich sehr schöne Exemplare von schönem Kronenbau, die auch die üppige Blattform bewahrt hatten. Am meisten verbreitet in Baumschulen und Parks ist bis jetzt *P. laurifolia*, mit ebenfalls stark kantigen, hellgrünen Trieben und mehr spitz ovalen, glänzenden Blättern; die Knospen sind wie bei *P. trichocarpa* und *P. balsamifera* stark klebrig. Immerhin geht die üppige Blattform bei älteren Bäumen etwas verloren. Diese Art ist völlig hart. Der Vollständigkeit halber er-